

Fachtag „Schule als sicherer Ort

– Multiprofessionelles Handeln im Kinderschutz“

Aufbereitung der Task-Card-Fragen der Teilnehmenden zu den Impulsen im Rahmen des Fachtags am 24.11.2022, sowie der Antworten von Stephanie Götte (zum Ganzen wird derzeit ein DIJuF-Themengutachten zur Veröffentlichung unter www.kijup-online.de erstellt).

1. Impuls S. Götte (Volljuristin und Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF))

- **Sind Erzieher*innen in der OGS auch Berufsheimnisträger*innen iSd § 4 Abs. 1 KKG? Wenn nicht, wie gehen sie bzw. wie geht das pädagogische OGS-Personal insgesamt bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor?**

- *Erzieher*innen unterfallen nicht dem §4 KKG. Dies dürfte darin begründet liegen, dass der Gesetzgeber eine Befugnis zur Datenübermittlung an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die der strafbewehrten Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegenden Berufsheimnisträger*innen schaffen wollte, die typischerweise besonders häufig mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in Kontakt kommen. Erzieher*innen unterliegen aber keiner strafbewehrten beruflichen Schweigepflicht. Ebenso wie bei Erzieher*innen in der OGS stellt sich die Frage des Vorgehens bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung bspw. bei Erzieher*innen in einer Kindertagesstätte (Kita).*

*In der Regel dürfte sich das Vorgehen für das pädagogische Personal in der OGS nach einer Vereinbarung gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (ggf. in entsprechender Anwendung) richten, sodass bspw. für die Erzieher*innen ein vergleichbares Vorgehen wie für die Berufsheimnisträger*innen angezeigt ist. Die Verfahren nach § 4 KKG bzw. nach der § 8a Abs. 4 SGB VIII-Vereinbarung unterscheiden sich nicht wesentlich. Die Vorschriften schließen sich nicht aus, sondern ergänzen einander. Geht es um die Frage der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit der Informationsweitergabe, so können sich Erzieher*innen aber nicht auf die Befugnis aus § 4 Abs. 3 KKG berufen, auch die Rückmeldepflicht des Jugendamts (§ 4 Abs. 4 KKG) gilt nicht gegenüber Erzieher*innen. Insoweit kann man überlegen, ob die Mitteilung an das Jugendamt grundsätzlich durch eine Fachkraft der Einrichtung erfolgt, für die § 4 KKG gilt wie zB staatlich anerkannte Sozialpädagog*innen nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 KKG (ausführlich hierzu DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2023, 71; abrufbar unter www.kijup-online.de).*

- **Wie gestaltet sich das Verfahren, wenn die Akteure (Schulsozialarbeit, OGS-Mitarbeiter*innen etc.) zu Trägern gehören, die eigene § 8a-Verfahrensgrundsätze haben, nach denen das Personal zu handeln hat?**
 - *Hier geht es um Träger, mit denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII geschlossen hat. Das Vorgehen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und das nach § 4 KKG sind vergleichbar. Die Vorschriften schließen sich nicht aus, sondern ergänzen sich gegenseitig. Bestehen Zweifel hinsichtlich der in den Vereinbarungen enthaltenen Vorgaben, empfiehlt sich, sich beim zuständigen Jugendamt oder beim Landesjugendamt hinsichtlich der Verfahrensgrundsätze zu informieren oder eine Mustervereinbarung des Landesjugendamts heranzuziehen.*

- **Fehlende Rückmeldung: Was, wenn der zuständige Fachbereich des Jugendamts keine Rückmeldungen macht?**
 - *Die durch das KJSG eingeführte Regelung in § 4 Abs. 4 KKG enthält eine Soll-Pflicht für das Jugendamt zur Rückmeldung an Berufsheimlichkeitsverpflichtete*innen (aber bspw. nicht an Erzieher*innen), die das Jugendamt nach § 4 Abs. 3 KKG über eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung informiert haben. Der Inhalt der Rückmeldung ist begrenzt auf die Mitteilung, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht, ob es tätig geworden ist und noch tätig ist. Diese Rückmeldung kann nur in Ausnahmefällen unterbleiben bspw. bei willkürlicher § 8a SGB VIII-Mitteilung oder wenn zu befürchten ist, dass die Rückmeldung nicht vertraulich behandelt wird (zum Ganzen www.dijuf.de/Handlungsfelder/KJSG/KJSG-FAQ/Kinderschutz).*

- **Wer hat die Fallverantwortung, Schule oder Schulsozialarbeit? Wer informiert das Jugendamt: Schulleitung oder Schulsozialarbeit?**
 - *Es kommt auf den konkreten Einzelfall an und darauf, wer die gewichtigen Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat (bspw. Lehrer*in, Schulsozialarbeiter*in, OGS-Betreuer*in). Festzuhalten ist, dass Schule, Schulsozialarbeit und OGS-Betreuung separat voneinander zu sehen sind. So besteht bspw. auch keine Weisungsbefugnis der Schulleitung gegenüber der Schulsozialarbeit. Hieran ändert sich auch nichts durch die mit dem KJSG eingeführte neue Regelung in § 13a SGB VIII (ausführlich hierzu www.dijuf.de/Handlungsfelder/KJSG/KJSG-FAQ/Prävention/Sozialraum). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass ohnehin kein freier Informationsfluss zwischen den verschiedenen Akteuren stattfinden darf, denn die Fachkräfte der Schulsozialarbeit unterliegen entweder unmittelbar den*

sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen (insbes. §§ 61 ff SGB VIII) oder haben den Sozialdatenschutz entsprechend zu wahren (über Vereinbarungen nach § 61 Abs. 3 SGB VIII).

- **Welche Handlungsmöglichkeiten hat das pädagogische Personal der OGS, wenn die Einschätzung der Schulleitung und/oder der Schulsozialarbeit von der Einschätzung der OGS abweicht und es somit von Seiten der Schule oder der Schulsozialarbeit zu keiner § 8a SGB VIII-Mitteilung an das Jugendamt kommt?**
 - *Das pädagogische Personal in der OGS muss in der Regel das in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (ggf. in entsprechender Anwendung) festgelegte Verfahren einhalten. Dies bedeutet, dass das Jugendamt zu informieren ist, wenn dies erforderlich ist, um die Gefährdung abzuwenden. Auf eine abweichende Einschätzung der Schulleitung oder der Schulsozialarbeit (sofern diese überhaupt involviert sind; Stichwort: Datenschutz) kommt es nicht an. Etwas Anderes kann ggf. gelten, wenn die OGS-Betreuung unmittelbar durch die Schule erfolgt.*

- **Nach § 4 KKG besteht ein Anspruch aber keine Pflicht (anders als in den Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII) zur Inanspruchnahme der Beratung durch eine Insofa. Wird empfohlen, die Insofa-Beratung in Anspruch zu nehmen?**
 - *Bei der Beratung durch eine Insofa handelt es sich um eine anonymisierte Beratung, die den Zweck verfolgt, Sicherheit bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zum weiteren Umgang mit der Situation zu erlangen. Die Insofa-Beratung kann bspw. auch bei der Entscheidung unterstützen, ob und wann das Jugendamt informiert wird und welche Informationen an das Jugendamt weitergegeben werden sollten, damit der Schutzauftrag wahrgenommen werden kann. Es ist daher fachlich sinnvoll, dass der bzw. die Berufsheimnisträger*in, der/die die gewichtigen Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahrgenommen hat, diese Beratung in Anspruch nimmt.*

- **Wie finde ich eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa)?**
 - *Antwort in Task-Cards: Normalerweise ist jeder Kommune/Gemeinde ein Ansprechpartner zugeteilt. Bei uns ist das bspw. der „Wendepunkt“.*
 - *In der Regel sind es freie Träger, die die Insofa-Beratung anbieten. Das Jugendamt, das verpflichtet ist, den Anspruch auf Beratung durch eine Insofa erfüllen, kann Auskunft darüber geben, wo man die Insofa-Beratung in Anspruch nehmen kann. Zu beachten ist, dass „insoweit“ erfahren auch*

bedeutet, dass die Insofa neben den allgemeinen Kriterien, die sie aufweisen muss (vgl. hierzu § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII), auch Expertise für die Problematik des konkreten Einzelfalls (bspw. sexualisierte Gewalt, Schulverweigerung, körperliche Misshandlung; Suchtproblematik, Mobbing etc.), um den es geht, mitbringen muss.

- **Wie dokumentiere ich meine Beobachtungen, damit sie hilfreich und nicht angreifbar sind?**
 - *Die Inhalte der Dokumentation orientieren sich an den Zwecken, zu denen die Dokumentation erfolgt: Zum einen dient die Dokumentation der eigenen Absicherung, zum anderen geht es aber insbesondere auch darum, dass das Jugendamt eine substantiierte Mitteilung iSd § 8a SGB VIII erhält, wenn die Informationsweitergabe an das Jugendamt erforderlich ist, damit das Jugendamt seinen Schutzauftrag wahrnehmen kann. Es empfiehlt sich, die erforderlichen Inhalte der Dokumentation bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung in der Netzwerkarbeit zu thematisieren.*

- **Wie kann schon bei der Prävention zusammengearbeitet werden (bspw. im Rahmen fallunabhängiger Runder Tische)?**
 - *Auf Bundesebene gibt § 3 KKG vor, dass verbindliche Kooperationsstrukturen aufzubauen sind, um den Kinderschutz zu qualifizieren. In den fallübergreifenden Netzwerken geht es darum, dass die verschiedenen Akteure im Kinderschutz gegenseitig ihre Aufgaben und Angebote, ihre Möglichkeiten und Grenzen kennenlernen und dass die Verfahren im Kinderschutz abgestimmt werden. Zuständig für die Organisation der Netzwerkarbeit im Kinderschutz ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vorbehaltlich abweichender landesrechtlicher Regelungen). Die Schulen sind als Netzwerkpartner ausdrücklich benannt, aber selbstverständlich sollte auch die Schulsozialarbeit und die OGS-Betreuung in den Netzwerken vertreten sein. Die fallübergreifende Netzwerkarbeit (bspw. in Form Runder Tische, gemeinsamer Fortbildungen von Akteuren aus den verschiedenen Bereichen, Absprache von Verfahrensabläufen und Standards) bildet eine wichtige Grundlage für wirksamen Kinderschutz. In diesen Netzwerken kann bspw. auch thematisiert werden, wie die Zusammenarbeit von Schulleitung, Schulsozialarbeit und OGS-Betreuung unter Einhaltung des Datenschutzes als Vertrauensschutz funktionieren kann, wer die Insofa-Beratung anbietet oder was in der § 8a-Mitteilung enthalten sein sollte und wie die Dokumentation erfolgt.*

- **Gibt es eine Informationspflicht des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) gegenüber der Schule, wenn ein Kind aus der Familie genommen wird, wenn die Schule vorher nicht involviert war?**
 - *Eine Informationspflicht des ASD besteht nicht. Im konkreten Einzelfall kann es aus fachlicher Sicht sinnvoll sein, dass die das Kind betreuenden Lehrkräfte und OGS-Betreuer über die besondere Situation informiert sind. Allerdings ist die sozialdatenschutzrechtliche Zulässigkeit einer entsprechenden Informationsweitergabe (aufgrund einer sozialgesetzlichen Übermittlungsbefugnis bzw. in der Regel wohl nur mit qualifizierter Einwilligung der betroffenen Personen) zu prüfen.*